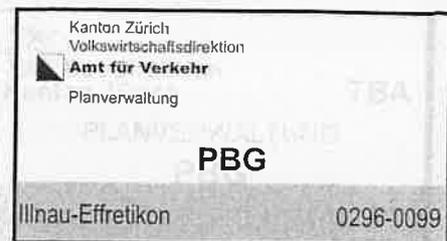


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. November 1995



### 3239. Quartierplan Higgi, Illnau-Effretikon

Am 2. Oktober 1995 ersuchte der Stadtrat Illnau-Effretikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juli 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Higgi in Ober-Illnau.

Gde. Illnau-  
Effretikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. Juli 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 13. September 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Breitenacherstrasse, im Osten durch die Effretikerstrasse S-7, im Süden durch die Hörnliststrasse sowie die Kirchhaldenstrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplans der Stadt Illnau-Effretikon. Mit Beschluss Nr. 62/1995 genehmigte der Regierungsrat innerhalb des Quartierplangebietes den dazugehörenden Gestaltungsplan Higgi.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe begrenzenden Strassen sowie der Higgiweg mit Kehrplatz und die bestehende Strassengabelung Kat.-Nr. 4216 mit dem Laufbrunnenplatz. Neben dem bestehenden Bäckerweg ist in der Verlängerung des neuen Higgiwegs eine Fusswegverbindung zur Kirchhaldenstrasse vorgesehen.

Für den im öffentlichen Verfahren zu erstellenden Gehweg entlang der Hörnliststrasse wird das dazu erforderliche Land ausgeschieden.

Am in der Kernzone befindlichen Higgiweg wird auf die Festsetzung von Baulinien verzichtet; jedoch werden Niveaulinien festgesetzt. Deren Höchststeigung beträgt 8,2%, im Fusswegteil bis Treppe 11%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verkehrs- und die Baukosten (Strassen, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 13. Juli 1995 festgesetzte Quartierplan Higgi in Ober-Illnau wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-

sendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi